

# Satzung

der

## Georg und Emma Poensgen Stiftung

### Präambel

Der Museumsdirektor Professor Dr. Georg Poensgen und dessen Ehefrau Emma geborene Hübener haben durch gemeinschaftlich öffentliches Testament vom 12. November 1972, eröffnet durch das Amtsgericht Essen am 24. Januar 1974, der Freien und Hansestadt Hamburg Vermögen zugewendet, mit der Auflage, eine rechtsfähige Stiftung zu errichten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt diesen letzten Willen und gibt der Stiftung die nachstehende Satzung.

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Georg und Emma Poensgen-Stiftung“.

Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Heimen für alte Menschen, die bedürftig und minderbemittelt sind, insbesondere aus geistigen und künstlerischen Berufen. Die Heime können auch im Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen oder Stiftungen betrieben werden, um auf diese Weise zu einer nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes zu kommen. Die Stiftung kann sich auch an anderen steuerbefreiten Altenprojekten beteiligen. Bei den Stiftungsobjekten ist in geeigneter Weise auf die Stifter hinzuweisen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Hiervon darf ein Kapitalgrundstock in Höhe von EUR 51.130,- nicht angegriffen werden.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters oder Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben oder eine Wertverbesserung vorgenommen wird.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

### § 4

#### Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der Verkehrsanschauung als sicher gelten.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Stiftungsleistungen

(1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches Art und Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist jederzeit berechtigt Leistungen zu widerrufen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.

(3) Die Stiftung kann fünfzig Jahre lang bis zu einem Zehntel ihres Einkommens zur angemessenen Pflege und Unterhaltung der Gräber der Stifter verwenden.

## § 6

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden, der vom Präses der für Soziales zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen wird und
  - b) vier weiteren sozial interessierten Personen, die vom Vorsitzenden berufen und abberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter.
- (3) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.

## § 8

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern oder – soweit ein Geschäftsführer bestellt ist – von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## § 9

### Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## § 10

### Vertretung der Stiftung

Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 12

### Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 13

### Aufhebung oder Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Alida Schmidt-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat. Sollte die Alida Schmidt-Stiftung nicht mehr bestehen, fällt das Stiftungsvermögen an die Freie und

Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 14

### Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Genehmigt am: 14. Mai 2014  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Gleichstellung



DETTMANN-VAN DEUN

